

Examinatorium Schuldrecht BT II

Fall 2: Transistorfall (nach BGHZ 138, 230)

Die A-GmbH stellt im Auftrag der Automobilherstellerin X-AG Steuergeräte für Zentralverriegelungen her. In die Geräte baut sie je vier Transistoren zum Stückpreis von 5 Cent ein, die sie von der B-KG bezieht. Die Transistoren werden jeweils mit anderen Bestandteilen auf Leiterplatten aufgelötet, die sodann mit einem Schutzlack überzogen werden.

Im Januar 2005 bezieht die A von B einen Posten von 8.000 Transistoren und bezahlt den Kaufpreis. Die Transistoren sind infolge einer erkennbaren Verunreinigung der Herstellungsanlage der B defekt. Der zuständige Werksmeister der A unterläßt es, Stichproben zu überprüfen, obwohl dies technisch ohne weiteres möglich gewesen wäre. Die Teile werden in Steuergeräte eingebaut, die wiederum zum Preis von je 50 € an die X-AG geliefert werden. Im Juni erfährt die A von der X, daß es zu zahlreichen Ausfällen bei den Steuergeräten der Zentralverriegelungen kommt. Bis Oktober 2005 steigt die Ausfallquote auf rund 75 %. Die fehlerhaften Steuergeräte werden von der X anfangs an die A zurückgegeben, später jedoch bereits bei den Vertragshändlern ausgemustert. Die Transistoren lassen sich nicht mehr nachträglich austauschen, Folge wäre eine Zerstörung des gesamten Geräts.

A, die der X auf deren Anforderung hin 2.000 neue Geräte ohne erneute Bezahlung hat liefern müssen, verlangt von B Ersatz für die Geräte in Höhe von 100.000 €, hilfsweise Ersatz für die übrigen in die defekten Geräte eingebauten Bestandteile (20.000 €).

Zu Recht?